



Teilnehmerfragen Webinar

Die doppelte Wesentlichkeitsanalyse als zentraler Baustein der CSRD

(10.07.2024)

Referent: Alexa Staack & Julia Evseev

Hinweis: Bei den hier nachfolgend dargestellten Informationen handelt es sich lediglich um einen allgemeinen Überblick. Dieser ersetzt keine konkrete rechtliche Beratung im Einzelfall!

1. Wie viele Themen gibt es, die man einordnen muss? Sprich wesentlich oder unwesentlich?

Die Antwort hierauf können Sie der Aufzeichnung entnehmen.

(Minute: 44:27)

Insgesamt sind es 92 Topics, Sub-Topics und Sub-Sub-Topics. Diese sind der Anlage A des ESRS 1 zu entnehmen.

2. Guten Morgen, zum Thema Wirtschaftsprüfer: Wann und an welcher Stelle würden Sie den Wirtschaftsprüfer in die Wesentlichkeitsanalyse einbinden? Bereits bei einzelnen Festlegungen wie bspw. Schwellenwertdefinition etc.?

Die Antwort hierauf können Sie der Aufzeichnung entnehmen.

(Minute: 45:45)

Grundsätzlich kann Ihr Wirtschaftsprüfer Sie nicht einfach beraten, daher macht es immer Sinn, dem Wirtschaftsprüfer einen Zwischenstand zur Bewertung vorzulegen.

3. Wie sieht es bei den Meeresressourcen von Lieferanten aus? Wenn man nicht ausschließen kann, dass Lieferanten am Meer sind und ggf. Abwässer ins Meer einleiten?

Die Antwort hierauf können Sie der Aufzeichnung entnehmen.

(Minute: 48:16)



Nur weil prinzipiell irgendwo mal ein Lieferant in der Nähe des Meeres sitzen könnte, ist das sicherlich nicht relevant. Ist die Branche des Lieferanten, oder konkrete Zusammenhänge bekannt, sollte das dringend berücksichtigt werden.

- 4. Es wird teils empfohlen, gar nicht direkt mit den Stakeholdern zu kommunizieren, sondern quasi Vertreter aus dem Unternehmen als Stellvertreter zu befragen. Z.B. nicht direkt die Banken (sie vermutlich auch gar nicht mit jedem Kunden reden wollen ...), sondern die Finanzierungsabteilung des eigenen Unternehmens, die sich dann in die Rolle der Bank versetzen soll und an ihrer Stelle die impacts und risks benennt. Sehen Sie das auch so?**

Die Antwort hierauf können Sie der Aufzeichnung entnehmen.

(Minute: 49:22)

Ja, um den Aufwand für Sie gering zu halten, empfehlen wir auch eher Stakeholder Vertreter zu nutzen als direkt auf alle Stakeholder zuzugehen

- 5. Wie bekommt man die, seit 06. Juli 2024 in nationales Recht umgesetzte, deutsche Fassung der CSRD? Und, könnten Sie bitte Links zu den Dokumenten auf der Folie "Regulatorik" zur Verfügung stellen (Annex I und II, Leitlinien zur Wesentlichkeitsanalyse)? Vielen Dank.**

Alle Inhalte sind auf der ERFAG Website zu finden.

In Deutschland wird die CSRD-Richtlinie aus zwei wesentlichen Dokumenten bestehen:

EU-Richtlinie zur CSRD (veröffentlicht am 16. Dez 2022): [Publications Office \(europa.eu\)](https://european-council.europa.eu/media/e300042c-325c-4f04-b966-b76012212370/p1/document?id=64608)

„CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz“ (CSR RUG) als deutsches Richtlinienumsetzungsgesetz für die CSRD - final noch nicht raus

ESRS mit Annex 1 und 2 sind hier zu finden: [Delegierte Verordnung - EU - 2023/2772 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2023/2772/oj)

Leitlinien:

Leitfaden zur Wesentlichkeitsanalyse: [Download \(efrag.org\)](https://efrag.org/)

Leitfaden zur Wertschöpfungskette: [Download \(efrag.org\)](https://efrag.org/)

ESRS-Datenpunkte im Excel-Format : [ShareFile](https://efrag.org/)

Dazugehörige Erklärung: [Download \(efrag.org\)](https://efrag.org/)



Q&A: [QANDA_23_4043_DE.pdf \(europa.eu\)](#)

6. Wie fließen die Auswirkungen, Chancen und Risiken aus der Wertschöpfungskette in die Wesentlichkeitsanalyse ein?

Die identifizierten Auswirkungen, Chancen und Risiken bilden die Grundlage für die Wesentlichkeitsanalyse. Ausgehend von der sogenannten Longlist sind alle in der ESRS aufgeführten Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance auf Anwendbarkeit zu überprüfen. Alle anwendbaren Themen können anschließend in eine Shortlist überführt werden. Aus diesen Themen sind sowohl positive und negative Auswirkungen als auch Chancen und Risiken aus der gesamten Wertschöpfungskette zu ermitteln. Diese Auswirkungen, Chancen und Risiken (auch IROs = Impact, Risks, Opportunities genannt) müssen anschließend bewertet werden. Ein Schwellenwert legt schlussendlich fest, welche der IROs wesentlich sind und daher, welche der Nachhaltigkeitsthemen wesentlich sind. Diese Themen müssen dann in die Nachhaltigkeitsberichterstattung miteinfließen.

7. Guten Morgen, können Sie einen Link für die Delegierten Verordnung zur CSRD weitergeben? Vielen Dank.

ESRS mit Annex 1 und 2 sind hier zu finden: [Delegierte Verordnung - EU - 2023/2772 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

8. In der Bewertung der Auswirkung wird der Punkt "Klimaschutz - Steigerung Klimawandel" als positiv angegeben. Wieso?

Das war nur zur Anschauung welche Auswirkungen positive/negative bzw. tatsächliche/potenzielle Impacts auf die Bewertungskriterien haben. Natürlich ist die Steigerung des Klimawandels nicht positiv zu bewerten.

9. Wie verstehen Sie die Anforderungen der ESRS im Hinblick auf die Auswahl der zu betrachtenden Themen auf Anwendbarkeit? Müssen alle Unter-Unterthemen einzeln betrachtet werden? Oder treffen Sie eine Auswahl für die Shortlist auf Basis der Themen?

Es kommt darauf an. Wenn klar ist, dass ein bestimmtes Topic, Sub-Topic oder Sub-Sub-Topic, z. B. ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen als Gesamtes für das Unternehmen nicht anwendbar ist, kann es ausgeschlossen werden. Wenn dies jedoch nicht der Fall ist und einzelne Themen nicht komplett ausgeschlossen werden können, muss das Topic, Sub-Topic oder Sub-Sub-Topic in die Wesentlichkeitsbetrachtung einbezogen werden. Beim



Beispiel ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen ist eine komplette Streichung nicht zu erwarten. Da Sie vermutlich zumindest Wasserverbrauch in Form von Mitarbeiterküchen und Waschräumen haben. Damit ist das Sub-Sub-Topic Wasserverbrauch anwendbar und muss bewertet werden.

10. Müssen nicht immer Risiken und Chancen bewertet werden?

Ja genau. Eine Bewertung von Auswirkungen, Chancen und Risiken muss immer erfolgen, da dies die Grundlage der Wesentlichkeitsanalyse darstellt. Ohne die Bewertung kann kein Schwellenwert gebildet werden und somit kann auch nicht ausreichend begründet werden, bei welchen Themen es sich um wesentliche Themen handelt.

11. Wenn das Unternehmen aus verschiedenen Geschäftsfeldern besteht, muss die Analyse sich auf jedes einzelne Geschäftsfeld vorgenommen werden?

Einzelne Geschäftsfelder oder Tätigkeiten können bei der Wesentlichkeitsanalyse nicht ausgeschlossen werden. Bereits bei der Kontextanalyse und der Erstellung einer Longlist sind alle relevanten Themen für das Unternehmen zu berücksichtigen.

12. Zu Schritt 1, Longlist einkürzen: Wer sollte im Team sein und wie dokumentiert man am besten diesen Schritt, d.h. warum man bestimmte Themen an den einzelnen Standorten nicht betrachtet?

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die Erstellung eines CSRD-Berichtes beim Vorstand bzw. der Geschäftsführung. Die ESRS beinhalten keine Vorgaben dazu, welche Personen und Abteilungen mitwirken müssen.

Es macht jedoch Sinn bei der Prüfung der Anwendbarkeit (Longlist), die Personen miteinzubeziehen, die sich in den einzelnen Themen auskennen. Bspw. für die sozialen Themen (S1 – S4) den HR-Bereich oder für den Bereich Governance den Compliance-Bereich. Im Bereich Umwelt können Mitarbeitenden aus den Bereichen Gebäudemanagement oder Beschaffung hilfreiche Beiträge liefern.

Bei der anschließenden Definition und Bewertung der Wesentlichkeit der Auswirkungen werden dann noch die Stakeholder (bzw. deren Vertreter) miteinbezogen. Bei der finanziellen Wesentlichkeit ist es sinnvoll, Mitarbeitende aus den Bereichen Rechnungswesen und Controlling miteinzubeziehen.



13. In der Implementierungs-Guideline der EFRAG steht: Wenn ein Unternehmen zu dem Schluss kommt, dass die Verschmutzung von Wasser wesentlich ist, muss es Informationen gemäß den DR in den ESRS E2-1 Grundsätze, E2-2 Maßnahmen und Ressourcen, E2-3 Ziele, E2-4 Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden und E2-6 voraussichtliche finanzielle Auswirkungen von wesentlichen verschmutzungsbedingten Risiken und Chancen bereitstellen.

Wie lege ich fest, dass ich in diesem Fall nicht über den gesamte ESRS E2 berichten muss und wie oben genannt den ESRS E2-5 auslassen kann?

Es muss über das berichtet werden, was wesentlich ist. In dem Beispiel wird die Verschmutzung von Wasser als wesentlich identifiziert. Somit müssen Angaben gemacht werden zu E2-1 (Strategie), E2-2 (Maßnahmen), E2-3 (Ziele), E2-4 Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung und E2-6 (Erwartete finanzielle Auswirkungen). Denn in allen Kapiteln kann auf das Thema Wasserverschmutzung Bezug genommen werden. Bei E2-5 handelt es sich jedoch um verwendete Stoffe, die explizit als besorgniserregend oder besonders besorgniserregend gekennzeichnet sind. Wenn allerdings keine besorgniserregenden bzw. besonders besorgniserregenden Stoffe eingesetzt werden, kann hierzu keine Angabe gemacht werden. Aus diesem Grund ist diese Angabe nicht verpflichtend.

14. Wo werden die Daten explizit ausgewertet?

Hier ist es unklar, welche Daten gemeint sind. Grundsätzlich ist es so, dass es nach der Wesentlichkeitsanalyse zur Datenabfrage kommt. Z. B. werden besorgniserregende Stoffe in Ihrer Firma benutzt, gilt es diese Daten zu sammeln und intern auszuwerten.

15. Bleiben die Ergebnisse nur intern beim Unternehmen oder werden die Ergebnisse EU-weit ausgewertet?

Informationen zur Veröffentlichung speziell in Bezug auf die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse finden Sie unter Frage Nr. 17.

Ansonsten sind grundsätzlich zwei Aspekte zu beachten:

Externe Berichterstattung: Unternehmen, die unter die CSRD fallen, sind verpflichtet, ihre Nachhaltigkeitsberichte öffentlich zugänglich zu machen. Dies bedeutet, dass die Ergebnisse Ihrer Wesentlichkeitsanalysen und die darauf basierenden Nachhaltigkeitsinformationen in Ihren Berichten veröffentlicht werden, die für Investoren, Kunden, Regulierungsbehörden und die breite Öffentlichkeit zugänglich sind.



EU-weite Auswertung: Die BaFin prüft künftig die Nachhaltigkeitsberichterstattung als Teil des Lageberichts von kapitalmarktorientierten Unternehmen im Rahmen der Bilanzkontrolle. Die BaFin beaufsichtigt und kontrolliert als Finanzmarktaufsichtsbehörde im Rahmen der Finanzaufsicht alle Bereiche des Finanzwesens in Deutschland. Jedoch mit der Schaffung des einheitlichen europäischen Bankenaufsichtsmechanismus im Rahmen der europäischen Bankenunion können die Berichte EU-weit ausgewertet werden. Darüber hinaus können die aggregierten Daten EU-weit ausgewertet werden, um Einblicke in Nachhaltigkeitstrends zu gewinnen, die Wirksamkeit der Gesetzgebung zu beurteilen und gegebenenfalls politische Entscheidungen und Regulierungen zu informieren.

Es ist zu erwarten, dass die Daten aus den Nachhaltigkeitsberichten auch von Forschungseinrichtungen, Nichtregierungsorganisationen und anderen Interessengruppen analysiert werden, um Branchenbenchmarks zu erstellen, Best Practices zu identifizieren und den Fortschritt in Richtung Nachhaltigkeitsziele zu überwachen.

16. Frage zur Wesentlichkeitsanalyse: Sie haben die Möglichkeit angesprochen, mit Sektordurchschnittsdaten zu arbeiten. Gibt es dafür Datenbanken oder woher können diese Daten erhoben werden?

Wenn ein Unternehmen trotz ernsthafter Versuche keine genauen Informationen über seine Lieferketten bekommen kann – also über die Schritte, die vor und nach ihm in der Herstellung und Verteilung seiner Produkte liegen –, dann muss es eine Schätzung vornehmen. Für diese Schätzung soll es alle vernünftigen und verlässlichen Daten nutzen, die es leicht und ohne zu hohe Kosten bekommen kann. Das können zum Beispiel Informationen sein, die es bereits hat, oder die es von außen erhält, wie etwa Durchschnittswerte aus seiner Branche, Ergebnisse aus Stichproben, Vergleiche mit ähnlichen Firmen oder Schätzungen, die auf den eigenen Ausgaben basieren.

Diese Daten müssen durch eine Recherche erhoben werden. Die ERFAG wird voraussichtlich 2026 ein sektorspezifischen Set veröffentlichen.

17. Der ESRS verlangt die Offenlegung der Vorgehensweise der doppelten Wesentlichkeitsanalyse. Laut Ihrem Vortrag genügt dann also eine allgemeine Beschreibung? Die genaue Analyse muss also nicht in dem Bericht enthalten sein - sie muss lediglich irgendwo dokumentiert werden, damit diese dem Wirtschaftsprüfer bei Prüfung vorgelegt werden kann?



Die Anforderungen der ESRS beinhalten, dass Unternehmen ihre Vorgehensweise bei der Durchführung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse offenlegen. Dies bedeutet, dass der Nachhaltigkeitsbericht eine Beschreibung enthalten sollte, wie das Unternehmen die Themen identifiziert hat, die sowohl für das Unternehmen als auch für seine Stakeholder wesentlich sind (d. h., die interne und externe Perspektive der Wesentlichkeit).

Eine allgemeine Beschreibung der Vorgehensweise sollte mindestens folgende Punkte umfassen:

- Prozessbeschreibung: Wie die Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt wurde, einschließlich der Methodik und der Schritte des Prozesses.
- Einbeziehung der Stakeholder: Wie und in welchem Umfang Stakeholder in den Prozess der Wesentlichkeitsanalyse einbezogen wurden.
- Bewertungskriterien: Welche Kriterien zur Bewertung der Wesentlichkeit herangezogen wurden.
- Priorisierung: Wie die Themen priorisiert und als wesentlich eingestuft wurden.
- Aktualität: Die Regelmäßigkeit, mit der die Wesentlichkeitsanalyse überprüft und aktualisiert wird.

Die genaue Analyse mit allen Details und spezifischen Daten muss nicht zwingend im Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht werden, aber die Dokumentation sollte gründlich erfolgen und für eine Prüfung zur Verfügung stehen. Unternehmen müssen in der Lage sein, dem Wirtschaftsprüfer oder Prüfer alle relevanten Dokumente, Daten und Informationen vorzulegen, um die durchgeführten Analysen zu untermauern.

Details können ESRS 2, IRO-1 Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen entnommen werden.

18. Wie weit muss im Handel die vorgelagerte Wertschöpfungskette analysiert werden, wenn z. B. Elektronikprodukte vertrieben werden? Bis zum Abbau der Rohstoffe?

Wertschöpfungskette muss erst ab Jahr drei in vollen Umfang berichtet werden. Ansonsten gilt bis zum Abbau der Rohstoffe.

ESRS 1, §133 „Um den Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, auf die Unternehmen bei der Einholung von Informationen von Akteuren innerhalb ihrer gesamten Wertschöpfungskette stoßen können und um den Aufwand für KMU in der Wertschöpfungskette zu begrenzen, gilt in den ersten drei Jahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen des ESRS Folgendes:



- a) bei der Angabe von Informationen über Strategien, Maßnahmen und Ziele im Einklang mit dem ESRS 2 und anderen ESRS kann das Unternehmen Informationen über die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette auf intern verfügbare Informationen, wie Daten, die dem Unternehmen bereits vorliegen und öffentlich zugängliche Informationen beschränken, und
- b) bei der Angabe von Parametern muss das Unternehmen keine Informationen zur vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette vorlegen, mit Ausnahme von Datenpunkten, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben.“

19. Ist eine Beteiligung an Multi Stakeholder Initiativen auch als Einbindung von Stakeholdern zulässig?

Die Verordnung schreibt dazu nichts vor. Allgemein gilt: Die Bundesregierung sieht gesetzliche Vorgaben und freiwillige Initiativen nicht als Gegensätze, sondern als sich ergänzende Ansätze, die zusammenwirken können. Diese Herangehensweise entspricht den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Diese Prinzipien ermutigen Staaten dazu, durch eine kluge Mischung aus verbindlichen Gesetzen und freiwilligen Aktivitäten die Einhaltung der Menschenrechte durch Unternehmen zu unterstützen.

20. Laut Frau Evseev wurde die CSRD-Richtlinie am 06.07. in nationales Recht umgesetzt? Wo finde ich Infos darüber? Ich konnte gerade keinen Artikel dazu finden? Und ist mit der nationalen Umsetzung jetzt geklärt, ob "nur" Wirtschaftsprüfer oder auch z. B. Umweltprüfer den Bericht prüfen dürfen?

Bis spätestens zum 6. Juli 2024 müssen die EU-Mitgliedstaaten Artikel 1 bis 3 der EU-Richtlinie Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in nationales Recht umgesetzt haben. Der im März 2024 veröffentlichte Referentenentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes ist bisher nicht final umgesetzt worden.

Er sieht vor, dass ausschließlich Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur Durchführung von gesetzlichen Nachhaltigkeitsprüfungen in Deutschland befugt sein werden. Auch an dieser Stelle sind keine anderen Informationen veröffentlicht.